



IX - 784/2 13.10.1955 (1)

Gde. Loich, 1 Eibe,  
Naturdenkmalanmeldung.

B e s c h e i d :

Das Amt der n.ö. Landesregierung hat die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten im Hinblick darauf, dass Eiben zu den geschützten Pflanzen gehören und von der Ausrottung bedroht sind, mit der Unterschutzstellung der auf Pers. 460/2, K.Z. 82, K.G. Loich, befindlichen Eibe beauftragt.

Nach den durchgeführten Erhebungen handelt es sich hierbei um eine Eibe mit einer Baumhöhe von ca. 8 m, einem Alter von 500 bis 600 Jahren, einem Stammumfang von 2.20 m in Brusthöhe und einem Kronen Durchmesser von 7 m (kugelige Kronenform), welche an Verbindungsweg der Liegenschaften "Stein" und "Fuß" am bergseitigen Wegrand ca. 500 m südlich der Liegenschaft "Stein" an der Feld-Waldgrenze liegt.

S p r u c h :

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt im Namen der n.ö. Landesregierung die in Loich stehende, vortbeschriebene Eibe gem. § 2 (1) des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, IGBI. 40/1952, und § 1 (2) der n.ö. Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, IGBI. 41/1952, zum Naturdenkmal.

Gem. §§ 3 und 4 des n.ö. Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig, es sei denn, dass ein solcher Eingriff zur Abwendung einer nachweislichen Gefahr für Menschen oder im erheblichen Umfang für Sachen unvermeidlich ist.

B e g r ü n d u n g :

Eiben stellen Naturgebilde dar, welche infolge ihrer Eigenart und Seltenheit erhaltungswürdig sind.

Außerdem hat der Eigentümer Anton H i e b e r, Landwirt in Loich, Schwarzenbachgegend Nr. 3, die Anmeldung abgegeben, dass er gegen die Unterschutzstellung dieser Eibe nichts einzuwenden habe. Dazu kommt noch die Lage dieser Eibe in der Nähe des sogenannten Loicherblickes, der zu einem der schönsten Aussichtspunkte der Sommerfrische Loich zählt.

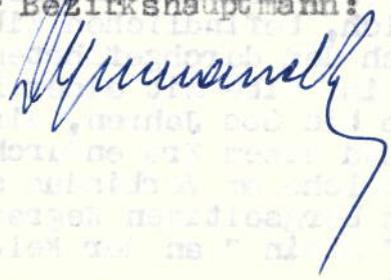
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Dieser Bescheid ergeht an:

- 1.) Herr Anton Bieber, Schwerzenlochgegend 3, 1141
- ✓ 2.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2, Wien I., zu Zl. L.A.III/2-574n-1955 vom 2.8.1955 (2-fach samt dem ausgefüllten Antragsblatt)
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Leich zur Kenntnisnahme;
- 4.) das Gend.Po.Kdo. Kirchberg/1., zur Kenntnisnahme und gelegentlichen Überwachung im Sinne des § 4 des Naturschutzgesetzes;
- 5.) die Bezirksforstinspektion in Heuze zur Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann:



Bezeichnung:

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the document]*

Bezeichnung:

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the document]*

Bezeichnung:

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the document]*



Bezirkshauptmannschaft  
St. Pölten

IX - 784/2

13.10.1955

Gde. Loich, 1 Eibe,  
Naturdenkmalerklärung.

Nunmehr:  
GrSt. 477, EZ. 82, KG. Loich  
Anton BIEBER, Schwarzengrabengegend 3,  
3211 Loich

B e s c h e i d :

Das Amt der n.ö. Landesregierung hat die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten im Hinblick darauf, dass Eiben zu den geschützten Pflanzen gehören und von der Ausrottung bedroht sind, mit der Unterschutzstellung der auf Parz. 460/2, E.Z. 82, K.G. Loich, befindlichen Eibe beauftragt.

Nach den durchgeführten Erhebungen handelt es sich hierbei um eine Eibe mit einer Baumhöhe von ca. 8 m, einem Alter von 500 bis 600 Jahren, einem Stammumfang von 2.20 m in Brusthöhe und einem Kronendurchmesser von 7 m (kugelige Kronenform), welche am Verbindungsweg der Liegenschaften "Stein" und "Fuß" am bergseitigen Wegrand ca. 300 m südlich der Liegenschaft "Stein" an der Feld-Waldgrenze liegt.

S p r u c h :

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt im Namen der n.ö. Landesregierung die in Loich stehende, vorbeschriebene Eibe gem. § 2 (1) des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBI. 40/1952, und § 1 (2) der n.ö. Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBI. 41/1952, zum Naturdenkmal.

Gem. §§ 3 und 4 des n.ö. Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig, es sei denn, dass ein solcher Eingriff zur Abwendung einer nachweislichen Gefahr für Menschen oder im erheblichen Umfang für Sachen unvermeidlich ist.

B e g r ü n d u n g :

Eiben stellen Naturgebilde dar, welche infolge ihrer Eigenart und Seltenheit erhaltungswürdig sind.

Außerdem hat der Eigentümer Anton B i e b e r, Landwirt in Loich, Schwarzenbachgegend Nr. 3, die Erklärung abgegeben, dass er gegen die Unterschutzstellung dieser Eibe nichts einzuwenden habe. Dazu kommt noch die Lage dieser Eibe in der Nähe des sogenannten Loicherblickes, der zu einem der schönsten Aussichtspunkte der Sommerfrische Loich zählt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Dieser Bescheid ergeht an:

- 1.) Herrn Anton Bieber, Schwarzenbachgegend 3, RS b;
- 2.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2, Wien I., zu Zl. L.A.III/2-574n-1955 vom 2.8.1955 (2-fach samt dem ausgefüllten Erhebungsblatt)
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Loich zur Kenntnisnahme;
- 4.) das Gend.Po.Kdo. Kirchberg/P., zur Kenntnisnahme und gelegentlichen Überwachung im Sinne des § 4 des Naturschutzgesetzes;
- 5.) die Bezirksforstinspektion im Hause zur Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Hamböck eh.

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, am 29.Juli 1985

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Oppitz)



12.12.1955

IX - 993/2 - 1955  
Gemeinde Loich,  
Eibenvorkommen

Nunmehr:  
GrSt. 477, EZ. 82, KG. Loich  
Anton BIEBER, Schwarzengrabengegend 3,  
3211 Loich

### B e s c h e i d :

Das Amt der n.ö. Landesregierung hat die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten im Hinblick darauf, daß Eiben zu den geschützten Pflanzen gehören und von der Ausrottung bedroht sind, mit der Unterschutzstellung der 4 auf der Parzelle 460/3 i. Z. 82 K.G. Loich, Ried Schwarzengrabengegend, befindlichen Eiben beauftragt.

Nach den durchgeführten Erhebungen handelt es sich hierbei um Eiben von 4 - 10 m Höhe, einem Alter von 40 - 200 Jahren, einem Stammumfang bis 145 cm, einen Kronendurchmesser von 2 - 6 m, einer kugeligen bzw. kegelförmigen Kronenform und einem guten Gesundheitszustand, welche über den öffentlichen Weg zum Schwarzengraben erreichbar sind.

### S p r u c h :

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt im Namen der n.ö. Landesregierung die in Loich, Ried Schwarzengrabengegend, stehenden vorbeschriebenen 4 Eiben gemäß § 2 Abs. 1 des n.ö. Naturschutzgesetzes von 17.5.1951, BGBl. 40/1952 und § 1 Abs. 2 der n.ö. Naturschutzverordnung von 22.5.1951, BGBl. 41/1952, zu Naturdenkmälern.

Gemäß §§ 3 und 4 des n.ö. Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung der Naturdenkmale nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig, es sei denn, daß ein solcher Eingriff zur Abwendung einer nachweislichen Gefahr für Menschen oder in erheblichem Umfang für Sachen unvermeidlich ist.

### B e g r ü n d u n g :

Eiben stellen Naturgebilde dar, welche infolge ihrer Eigenart und Seltenheit durchaus erhaltungswürdig sind.

Außerdem hat sich der Eigentümer der Parzelle 460/3 K.G. Loich, Anton Bieber, wohnhaft in Schwarzengrabengegend 3, mit der Unterschutzstellung dieser Eiben einverstanden erklärt.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Hochw. ...  
...  
...

Dieser Bescheid ergeht an:

- 1.) Herrn Anton Bieber, Loich, Schwarzengrabengegend 3;
- 2.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, in Wien I., Herrngasse 13, zur Zahl L.A. III/2 - 792 n - 1955 vom 25.10.1955 (2-fach samt dem ausgefüllten Erhebungsblatt);
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Loich zur Kenntnisaufnahme;
- 4.) das Gendarmeriepostenkommando in Kirchberg a.d. Pielach zur Kenntnisaufnahme und gelegentlichen Überwachung im Sinne des § 4 des n.ö. Naturschutzgesetzes;
- 5.) die Bezirksforstinspektion in Hause zur Kenntnisaufnahme.

Der Bezirkshauptmann:

*Oppitz*

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 29. Juli 1985. Für den Bezirkshauptmann



*Oppitz*  
(Dr. Oppitz)